

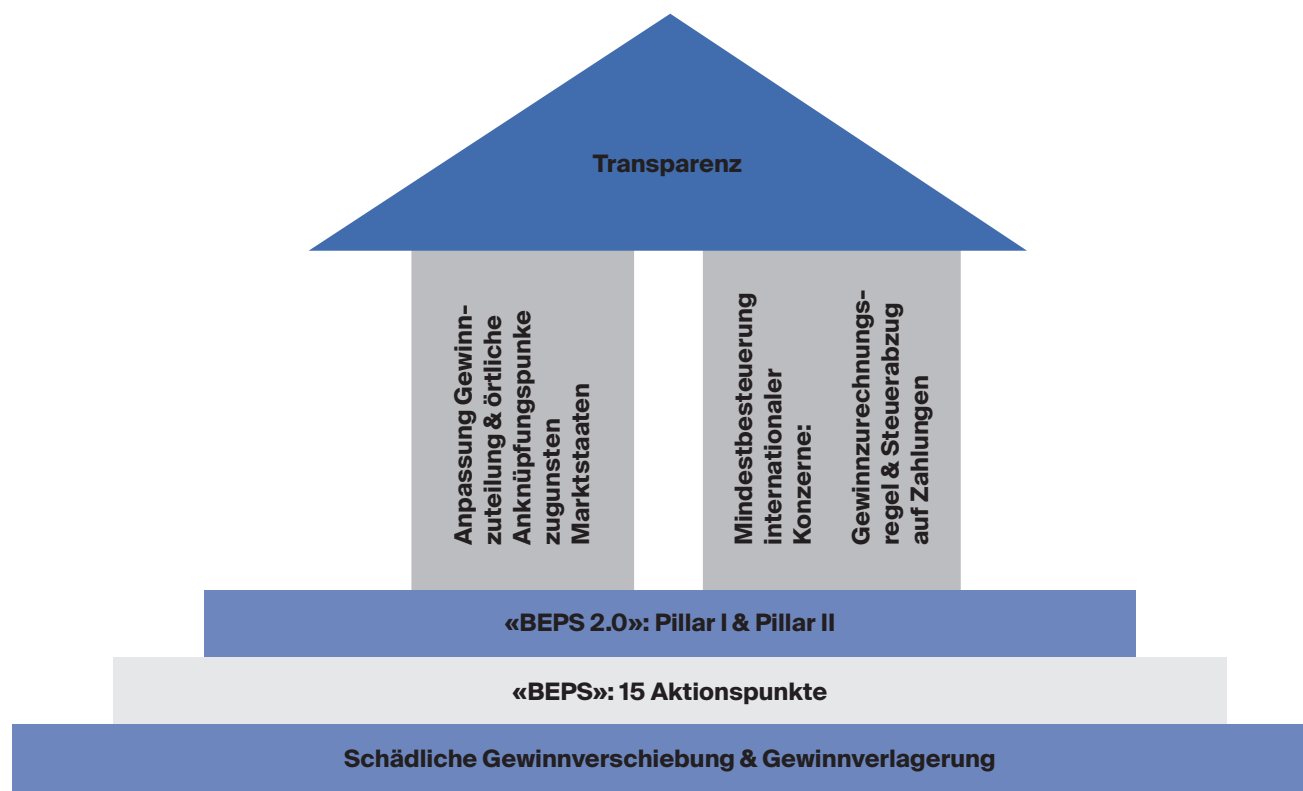
Digitalisierte Welt

Die Besteuerung digitaler Unternehmen wie Google, Amazon und Alibaba stellt Steuerbehörden weltweit vor grosse Herausforderungen.

Die Steuergesetze widerspiegeln die Businessmodelle der Vergangenheit und erfassen die Industrie 4.0 mit den disruptiven Geschäftsmodellen nicht in genügender Art und Weise. Der Fokus der heutigen Steuergesetze liegt hauptsächlich bei der physischen Präsenz der Unternehmen in den jeweiligen Jurisdiktionen. Die fortschreitende Digitalisierung der vergangenen Jahre zeigt, dass Unternehmen auch in Ländern Umsätze generieren, in welchen sie selbst keine Ansässigkeit begründen. Um die erwirtschafteten Gewinne steuerlich zu erfassen, setzen Staaten vermehrt auf unilaterale Massnahmen. Dies birgt international die Gefahr einer Doppel- und Mehrfachbesteuerung.

BEPS 2.0 – Pillar 1 & Pillar 2

Das erklärte Ziel der OECD und G20-Staaten ist, das weltweite Besteuerungskonzept so weit zu harmonisieren, dass eine schädliche Gewinnverschiebung und Gewinnverlagerung nicht länger möglich ist. Der erste Schritt wurde mit dem Abschluss der ersten Phase des Projekts Base Erosion and Profit Shifting, kurz BEPS, erreicht. Inhalt der ersten Phase war es, insbesondere eine höhere Transparenz für die unterschiedlichen Steuerstaaten einzuführen. Dabei wurde die Problematik der Besteuerung der digitalen multinationalen Unternehmen erkannt. Die OECD und G20-Staaten starteten denn im Jahr 2019 das



Projekt «BEPS 2.0», welches auf die Besteuerung von digitalen multinationalen Konzernen fokussiert. Das Projekt baut auf zwei Säulen, Pillar 1 und Pillar 2 auf, wobei Pillar 1 eine neue Zuordnungslogik für die erwirtschafteten Gewinne fordert. Dabei wird die Prämisse verfolgt, dass die erwirtschafteten Gewinne auch in dem Land zu versteuern sind, in welchem sie erzielt werden. Pillar 2 ist als flän-

kierende Massnahme zur ersten Säule zu verstehen. Sie beschäftigt sich mit der Etablierung eines Mechanismus, welcher in allen Ländern ein minimales Besteuerungsniveau sicherstellt. Ziel dieses Mechanismus ist es, die Gewinnverschiebung in Niedrigsteuerländer zu verhindern. Aktuell befindet sich das Projekt in einer fortgeschrittenen Konzeptphase. Trotzdem kann bereits heute davon ausge-

gangen werden, dass die neu definierten Regeln weitreichende Folgen für multinationale Unternehmen nach sich ziehen werden. Eine neue Regulierungswelle rollt auch in Richtung Liechtenstein an.

Die IFA Liechtenstein lädt am 22. Oktober 2020 ein, diesen fundamentalen Wandel des internationalen Unternehmenssteuerrechts gemeinsam zu diskutieren.

IFA Fachsymposium Donnerstag, 22. Oktober 2020

Ort: SAL, Schaan
Alternativ: Livestream
(passwortgeschützt)

- **Bernhard Canete, Steuerverwaltung Liechtenstein**
«Pillar 1 und Pillar 2: Eine Übersicht aus globaler und liechtensteinerischer Sicht»
- **Reto Nett, Hilti Gruppe**
«Mögliche Auswirkungen auf die Industrie?»
- **Roger Krapf, Ernst & Young AG**
«Mögliche Auswirkungen auf die Treuhandbranche und Beratung?»
- **Paneldiskussion mit Bernhard Canete, Reto Nett, Roger Krapf und Dr. Peter Altenburger**
«Wie gross ist die erwartete Regulierungswelle?»

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation kann dem Fachsymposium auch in einem Livestream (passwortgeschützt) gefolgt werden.



Martin A. Meyer
Vorstandsmitglied IFA Liechtenstein

Steuerliche Auswirkungen des BEPS-Projekts

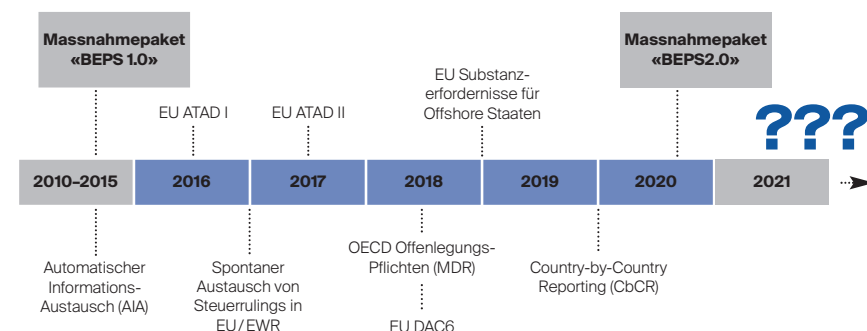
Steuern Durch das Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Projekt der OECD soll weltweit gegen Gewinnverschiebungen und Gewinnverkürzungen multinationaler Unternehmen vorgegangen werden. Der bereits umgesetzte Teil des BEPS-Projekts hatte weitreichende steuerliche Auswirkungen. Die Fortsetzung des BEPS-Projekts könnte die Regulierung des internationalen Steuerrechts noch weiter verstärken.

BEPS-Initiative

Im Jahr 2013 wurde die BEPS-Initiative von der OECD und den G20-Staaten gemeinsam initiiert. Im Oktober 2015 wurde der BEPS-Aktionsplan mit 15 Massnahmen von den Regierungschefs der G-20-Staaten verabschiedet. Das in diesem Zusammenhang beschlossene Massnahmenpaket wird informell regelmässig als BEPS 1.0 bezeichnet.

Die Verabschiedung des BEPS-Aktionsplans zog in seiner Umsetzung eine Vielzahl an Regulierungen nach sich, welche direkt oder indirekt auf BEPS 1.0 zurückzuführen sind. In der EU wurden die ATAD-I- und II-Direktiven für die EU-interne Umsetzung von BEPS 1.0 erlassen. Zudem folgten zahlreiche weitere steuerliche Regulierungen wie der Automatische Informationsaustausch (AIA), der spontane Austausch von Steuerrulings, das Country-by-Country Reporting (CbCR), die DAC-6-Direktive oder die OECD-Offenlegungspflichten (MDR). (siehe Grafik)

Durch die ergriffenen Massnahmen konnten einige Probleme in der internationalen Besteuerung angegangen werden. Allerdings blieben nach Ansicht der Initiatoren insbesondere die Fragen der Besteuerung einer digitalen Wirtschaft und einer fairen



Mindestbesteuerung ungelöst. In der Folge wurde im Januar 2019 die Fortsetzung des BEPS-Projekts ins Leben gerufen. Die Fortsetzung basiert auf zwei Säulen. Die erste Säule befasst sich mit den Gewinnzuordnungsregeln im internationalen Steuerrecht und die zweite Säule setzt sich insbesondere mit der Etablierung eines minimalen Besteuerungsniveaus auseinander. Diese Fortsetzung des BEPS-Projektes wird oftmals als BEPS 2.0 bezeichnet.

Problemstellung

Die Besteuerung digitaler Unternehmen stellt Steuerbehörden weltweit vor Herausforderungen. Der Grund dafür ist insbesondere, dass viele der heutigen internationalen Steuergesetze veraltet sind. Sie wurden regelmässig noch in einer Zeit erlassen, wo in-

ternet und mobile Geräte noch nicht existierten. Dementsprechend schwer tun sich solche Gesetze damit, digitale Sachverhalte zu erfassen. Heute basieren die Besteuerungsrechte eines Staates in der Regel auf der physischen Präsenz eines Unternehmens in einem Staat. Grosse Technologieunternehmen wie Google, Amazon oder Facebook erwirtschaften allerdings Gewinne in Ländern, in denen ihre Kunden ansässig sind. Solche Unternehmen bedürfen keiner physischen Präsenz, um ihre Dienstleistungen anzubieten. Zahlreiche grosse Nutzer- und Verbrauchermärkte drängen in der Folge seit Jahren auf einen grösseren Anteil an den globalen Steuereinnahmen. Dabei besteht die Gefahr, dass Staaten unilaterale Massnahmen ergreifen, um einen grösseren Anteil der global erwirtschafteten Gewinne

zu besteuern. Wenn solche Massnahmen jedoch ohne internationale Koordination erfolgen, besteht die Gefahr einer Mehrfachbesteuerung von Gewinnen. Diese Herausforderungen sollen durch das BEPS 2.0-Projekt angegangen werden.

Zwei Säulen

Das Besteuerungsrecht an Unternehmensgewinnen ist heute an eine physische Präsenz des Unternehmens auf dem eigenen Staatsgebiet geknüpft. Das heisst, damit ein Staat ein Unternehmen besteuern kann, bedarf es zumindest einer Betriebsstätte o. Ä. im eigenen Land. Allerdings entspricht dieser Ansatz oftmals nicht der wirtschaftlichen Realität. BEPS 2.0 sieht daher in der ersten Säule eine Aufteilung von Besteuerungsrechten durch neue Regeln zur Zuordnung von Unternehmensgewinnen vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass Gewinne dort besteuert werden sollen, wo sie erwirtschaftet werden. Die zweite Säule von BEPS 2.0 funktioniert parallel und ergänzend zur ersten Säule. Dabei soll ein Mechanismus zur Etablierung eines minimalen Besteuerungsniveaus eingeführt werden, um Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer zu verhindern. Somit befasst sich BEPS 2.0 in der zweiten Säule mit

Massnahmen zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung und den weiteren verbleibenden Fragen des BEPS-Projekts.

Auch wenn es in der Umsetzung von BEPS 2.0 noch einige offene Punkte gibt, ist eine zeitnahe Umsetzung zu erwarten. Die eingeführten Regeln dürften weitreichende Auswirkungen auf die Besteuerung multinationaler Unternehmen nach sich ziehen. Es ist zu erwarten, dass im nationalen Steuerrecht vieler Staaten in der Folge weitere Anpassungen vorgenommen werden. Die zahlreichen und weitreichenden Steuerregulierungen, welche in der Folge von BEPS 1.0 entstanden sind, lassen erahnen, was auf uns zukommen könnte.



Martin A. Meyer
Leiter Steuer- und Rechtsberatung Liechtenstein und Ostschweiz, PwC Liechtenstein



Fabio Sonderegger
Steuerberater, PwC